

BPersVG, von *Lothar Altvater, Wolfgang Hamer, Norbert Ohnesorg* und *Manfred Peiseler*, Bundespersonalvertretungsgesetz mit Wahlordnung und ergänzenden Vorschriften. Kommentar für die Praxis mit vergleichenden Anmerkungen zu den Landespersonalgesetzen, 5. Aufl., 2004, 1754 S., 158,- EUR, Bund-Verlag, Frankfurt/Main, ISBN 3-7663-33275

BPersVG, von *Lothar Altvater* und *Manfred Peiseler*, Bundespersonalvertretungsgesetz. Basiskommentar mit Wahlordnung und ergänzenden Vorschriften für Gerichte, Bahn, Post, Bundeswehr und NATO, 4. Aufl., 2005, 656 S., 24,90,-EUR, Bund-Verlag, Frankfurt/Main, ISBN 3-7663-35618

Die Verfasser haben im Abstand von einem Jahr zwei Kommentare vorgelegt, die unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden: Der „große“ Altvater bemüht sich als wissenschaftliches Werk um Fundierung und Vollständigkeit, der „kleine“ Altvater will unter Verzicht auf Literaturzitate dem Praktiker eine Orientierung geben. Beide erreichen ihre Ziele: Der eine ist ein Standardwerk für alle mit Personalvertretungsrecht befassten Juristen, der andere ist von der

Darstellung wie der verwandten Terminologie her für den Nichtjuristen im Personalrat wie auf Arbeitgeberseite ein hervorragendes Arbeitsmittel. Dass das „Basiswissen“ immerhin 656 Seiten umfasst, mag manchen überraschen, doch hängt es ein wenig damit zusammen, dass Deregulierung und Abbau von Mitbestimmungsrechten keineswegs dazu führen, die rechtlichen Regelungen insgesamt transparenter und leichter handhabbar zu machen.

Beide Bücher bemühen sich im Rahmen des irgend Möglichen um Aktualität. Der große Kommentar gibt den Stand Mitte 2003 wieder, hat aber die seit 1. 1. 2004 geltende Neuregelung des § 88 BPersVG auf den Schlusseiten noch aufgenommen und erläutert. Der Basiskommentar verarbeitet Rechtsprechung und Literatur bis Mitte 2004, berücksichtigt aber auch noch die Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom September 2004.

Die inhaltliche Würdigung muss sich auf ein paar wenige Punkte beschränken. Wie gehen die Verfasser mit § 3 BPersVG um, der jede tarifliche Veränderung der Personalvertretung ausschließt? Der Basiskommentar begnügt sich mit der Wiedergabe der herrschenden Meinung, der „Große“ nennt auch die in der Literatur vorgebrachten Bedenken und enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit, durch tarifliche Inhaltsnormen einen ähnlichen Effekt wie mit einer Erweiterung von Beteiligungsrechten zu erreichen. Nicht verarbeitet sind in beiden Werken die „sonstigen Kollektivverträge“, die in der Praxis der Umstrukturierung erhebliche Bedeutung gewonnen haben (dazu etwa Blanke, Verwaltungsmodernisierung, Direktionsrecht des Arbeitgebers, Mitwirkungsrechte des Personalrats und Tarifautonomie, 1998).

Kann ein Personalrat eine Schulung nach § 46 Abs. 6 BPersVG besuchen, auch wenn dafür keine Haushaltsmittel mehr vorhanden sind? Im Basiskommentar findet man bei § 44 Rn. 23 eine präzise

Wiedergabe der neuesten Rechtsprechung des BVerwG, im „Großen“ wird man in § 44 Rn. 36 weiter verwiesen und weiß nicht so recht, woran man ist – bei Redaktionsschluss lagen die höchstrichterlichen Erkenntnisse wohl noch nicht vor. Ob auch der Sozialplan unter Haushaltsvorbehalt steht, wird unter Darlegung der verschiedenen Auffassungen im „Großen“ unter § 75 Rn. 67 f abgehandelt, im „Kleinen“ unter § 75 Rn. 49 a nur als „strittig“ bezeichnet, wobei ein Hinweis auf die entsprechende Fundstelle im „Großen“ sicher nützlich gewesen wäre.

Für den Fall der Privatisierung wird mit eingehender Begründung im „Großen“ ein Übergangsmandat des Personalrats bejaht (§ 1 Rn. 9 e ff.), ein Problem, das in § 1 Rn. 17 ff. auch im „Kleinen“ recht eingehend abgehandelt ist. Aus dem Personalrat soll dabei ein Gremium werden, dessen Rechte sich generell nach dem BetrVG bestimmen; auch für die innere Willensbildung soll das gelten. Dies ist im Grunde nicht einsehbar, da es ja um eine vorübergehende Fortdauer des bisherigen Mandats geht, dessen Inhalt sich nach Personalvertretungsrecht bestimmt. Auch ist es einigermaßen überraschend, wenn plötzlich das Gruppenprinzip in Wegfall gerät, obwohl dasselbe Gremium weiter entscheidet – eine Ungereimtheit, über die allerdings auch sonst in der Literatur kaum nachgedacht wird.

Doch dies sind Kleinigkeiten. Beide Kommentare sind für die Praxis ein unentbehrliches Hilfsmittel, wenn man ohne Blessuren durch das Gestrüpp der Rechtsstrukturen kommen will. Die Aufmachung ist benutzerfreundlich, Leitbegriffe in Fettdruck lassen den Eindruck einer Bleiwüste gar nicht erst aufkommen, das Stichwortregister führt den Benutzer schnell zum Ziel. Trotz knapper Kassen kann die Anschaffung vorbehaltlos empfohlen werden.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler